

Resolution

vorgelegt von der Kommission
„Auswirkungen der Telematik auf
die psychotherapeutische Tätigkeit“

verabschiedet auf dem 13. DPT



13. Deutscher Psychotherapeutentag
15. November 2008 in Leipzig

Auswirkungen der Telematik auf die psychotherapeutische Tätigkeit

Der Deutsche Psychotherapeutentag hat sich ausführlich mit den Folgen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte beschäftigt.

Psychische Erkrankungen sind nicht gleichbedeutend mit körperlichen Erkrankungen. Sie erfahren in der Gesellschaft eine andere Bewertung. Dieser Tatsache muss bei jeder Aufzeichnung von Diagnosen, Krankheitsverläufen und damit zusammenhängenden Daten und deren Weitergabe an Dritte Rechnung getragen werden. Jede reale oder auch nur von der Patientin/von dem Patienten vermutete Unsicherheit bezüglich der Vertraulichkeit kann eine Behandlung erschweren oder sogar unmöglich machen. Die psychotherapeutische Behandlung ist eine Behandlung, die ausschließlich auf der Grundlage des kommunikativen Austauschs zwischen Patient/in und Psychotherapeut/in erfolgt. Ihr Gelingen ist davon abhängig, dass diese Kommunikation auf der Grundlage der besonderen psychotherapeutischen Behandlungsbeziehung erfolgt. Diese Behandlungsbeziehung ist – auch aufgrund der individuellen und diagnoseabhängigen Voraussetzungen der behandelten Patientinnen und Patienten – äußerst störanfällig. Ein regelhaftes Verwenden technischer Hilfsmittel ist für manche Behandlungen hilfreich, jedoch für andere Behandlungen äußerst erschwerend. Der Therapieerfolg kann dadurch gefährdet werden.

In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit der Resolution und den Forderungen des 111. Deutschen Ärztetages. Dem von der Ärzteschaft erhobenen Forderungskatalog ist grundsätzlich zuzustimmen. Darüber hinausgehend bedarf die Besonderheit psychischer Erkrankungen und der psychotherapeutischen Behandlungsbeziehung weiterer Forderungen, im Hinblick auf die aktive Wahrnehmung der Selbstbestimmungsrechte der Patientinnen und Patienten:

1. Diskretion, Privatheit und die Möglichkeit zu einem völligen Informationsaustausch gegenüber Dritten sind prinzipiell zu gewährleisten und Abweichungen davon nur zu Gunsten des/r Patienten/in und unter Berücksichtigung des konkreten Behandlungsfalles zu definieren. Das bedeutet, dass nicht nur der Patientin/dem Patienten, sondern auch dem behandelnden Therapeuten im Einvernehmen mit und zum Wohle der Patientin/des Patienten ein Recht zugestanden wird, nicht alle Inhalte innerhalb der Telematikinfrastruktur zu speichern.
2. Die Vertraulichkeit und Intimität psychotherapeutischer Behandlungsdaten ist so groß und deren möglicher Missbrauch so folgenschwer, dass auf eine generelle

Verpflichtung zur serverbasierten Abspeicherung verzichtet werden muss. Hierunter fallen bereits die Tatsache, dass eine Behandlung durchgeführt wird, sowie die Weitergabe potenziell stigmatisierender Diagnosen oder Daten.

3. Datensicherheit ist nicht mit Vertrauen zu verwechseln. Besonders aufgrund des unverstandlich forcierten Zeitdrucks bei der beabsichtigten Einfuhrung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), dem so genannten Basis-Rollout, ist zu fordern, dass der Gesetzgeber die zustandigen Institutionen verpflichtet, zeitnah und vollumfanglich eine ohne Fachwissen nachvollziehbare Information uber die Art und den Umfang der Datenspeicherung und vor allem uber deren bekannte Risiken bereitzustellen, so dass diese als Bestandteil der Aufklarung von Patienten ubernommen werden kann.
4. Besonderes Augenmerk gilt solchen Patientinnen/Patienten, die mit der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmungsrechte, z. B. der Handhabung des PIN-Codes, uberfordert sind. Dringend notwendig sind Aufklarungskampagnen die insbesondere auf diese Patientengruppen eingehen
5. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen konnen Elternrechte und die Selbstbestimmungsrechte der Heranwachsenden nach Einfuhrung der eGK deutlicher kollidieren oder zu dauerhaften Konflikten in der psychotherapeutischen Behandlung fuhren. Zum Beispiel mussten Kinder in einem Alter, in dem sie ihre Unabhangigkeit erproben, entweder wieder von ihren Eltern begleitet werden oder zu jeder Stunde die Karte und den PIN-Code mit sich fuhren. Eigene Datenschutzrechte fur Kinder sind zu fordern.
6. Die Einfuhrung der eGK wird Ablaufe in der psychotherapeutischen Praxis weiter technisieren, was Auswirkungen auf die Behandlungsbeziehung hat. Als praktische Mindestforderung gilt fur alle psychotherapeutischen Behandlungen, auf das geplante Einlesen der Chipkarte bei jedem Patientenkontakt zu verzichten und bei der bisher quartalsmaig praktizierten Vorgehensweise zu bleiben.

Der 13. DPT bekraftigt die Forderungen des 5. und 10. DPT einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion des Telematikprojekts. Das Projekt betrifft nicht nur das Gesundheitswesen. Es greift in alle Lebensbereiche ein. Die Entscheidungen zur Einfuhrung der elektronischen Gesundheitskarte, zur Datenubermittlung und zur Datenspeicherung sind von grundsatzlicher Bedeutung fur die Gesellschaft. Die Delegierten der 13. DPT fordern, dass die Diskussion uber die Gesundheitskarte offensiv in die Gesellschaft getragen wird.